

Vorlage Nr. 21/0341

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

Vorlage für den	Berichterstatter/in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	04.10.2021	11
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	07.10.2021	8

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck

Begründung:

In der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck werden die nachfolgend aufgeführten Änderungen vorgeschlagen. Eine Synopse zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck ist als Anlage 1 beigefügt.

Bezeichnung des Rates und seiner Mitglieder (§ 3 der Hauptsatzung)

In der Ratssitzung vom 01.07.2021 wurde ein Ratsbeschluss zur Einführung gendergerechter Sprache gefasst. Die in der aktuellen Fassung der Hauptsatzung aufgeführten Bezeichnungen „Ratsfrau“ und „Ratsherr“ sollen nun um die Option „Ratsmitglied“ ergänzt werden. Die Mitglieder des Rates wurden bereits angeschrieben und gebeten mitzuteilen, wie die persönliche Anrede ab sofort erfolgen soll.

Rückholrecht des Rates (§ 14 der Hauptsatzung)

Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW kann der Rat bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse übertragen. Diese können nach den aktuellen Regelungen der Gladbecker Hauptsatzung nicht vom Rat zurückgeholt werden. Deshalb soll ein – auf Einzelfälle beschränktes – Rückholrecht, der vom Rat auf Ausschüsse übertragenden Angelegenheiten, in die Hauptsatzung aufgenommen werden. In der „Corona-Zeit“ konnten einige Sitzungen der Fachausschüsse nicht stattfinden. Entscheidungen, die in der Zuständigkeit der Ausschüsse lagen,

Mitzeichnungen					
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete:	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

mussten per Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden. Dies ohne vorherige politische Beratung. Bei einem in der Hauptsatzung verankerten Rückholrecht, hätten diese Entscheidungen durch den Rat getroffen werden können.

Zur Schaffung von mehr Flexibilität wird eine Änderung der Hauptsatzung vorgeschlagen.

Aufgaben des Schulausschusses (§ 15 der Hauptsatzung)

Die Regelung im Absatz 2 ist nach mehreren Änderungen hinsichtlich der Beteiligung des Schulträgers im Rahmen personalrechtlicher Angelegenheiten nicht mehr aktuell. Nach § 61 Schulgesetz NRW in der aktuellen Fassung kann sich das Vorschlagsrecht jetzt nur noch auf die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters beziehen. Das Verfahren zur Stellenbesetzung ist im § 61 Schulgesetz konkret beschrieben.

Zuletzt wurde der Schulträger aber auch außerhalb der v. g. Bestimmung von der Schulaufsicht bei der Bestellung von stellvertretenden Schulleiterinnen und Schulleitern beteiligt. Das schulrechtliche Verfahren nach dem Schulgesetz NRW wurde und wird in der Umsetzung für Gladbeck in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 Hauptsatzung mit der Zuständigkeit des Schulausschusses auch tatsächlich praktiziert.

§ 15 Abs. 2 der Hauptsatzung muss demnach dem aktuellen Stand des Schulgesetzes angepasst werden: "Dem Schulausschuss steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters nach den Bestimmungen des Schulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung zu."

Teilnahme Beiräte nicht-öffentliche Ausschusssitzungen (§§ 16a – 16d der Hauptsatzung)

Die verschiedenen Interessenvertretungen (Integrationsrat, Jugendrat, Behindertenbeirat und Seniorenbeirat) dürfen nach der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse entsenden. Nach den rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung (GO NRW) sind die Vertreterinnen / Vertreter der o.g. Interessensvertretungen zur Verschwiegenheit verpflichtet und somit auch berechtigt an nicht-öffentlichen Sitzungen teilzunehmen. Zur Klarstellung und um Rechtssicherheit zu schaffen, soll in die Hauptsatzung der Hinweis aufgenommen werden, dass für sie ebenfalls die §§ 30 bis 32 GO NRW gelten.

Darüber hinaus enthält die Änderungssatzung einige redaktionelle Änderungen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Wesentliche klimarelevante Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13.03.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.11.2020 wird beschlossen.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

- _____-Ausschusses
- Rates
- Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses
am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: